

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 SF 2/10 S

L 9 SV 4825/10 B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SV 2428/10 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 30. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Konstanz hat mit Beschluss vom 30.9.2010 den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Konstanz verwiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) mit Beschluss vom 30.11.2010 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 2.12.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 17a Abs 4 Satz 5 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) steht einem Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 17a Abs 2 GVG nur zu, wenn das Gericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder wegen Divergenz zugelassen hat. Das LSG hat in seinem Beschluss vom 30.11.2010 die Beschwerde nicht zum BSG zugelassen, so dass die Entscheidung des LSG unanfechtbar ist und auch nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden kann (*vgl BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 26 S 67 mwN*).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

